

## **Erläuterungen zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern**

### Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind nicht genehmigungs- jedoch anzeigepflichtig.

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu zählen beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

Bei einem Brauchtumsfeuer sind folgende Abstände einzuhalten:

1. Mindestens 100 m zu Wohnungen,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Des Weiteren ist ein Abstand von mindestens 100 Metern zum Wald einzuhalten.

Es darf nur folgendes verbrannt werden:

Unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste.

Um starke Rauchentwicklung zu vermeiden, sollte es sich um getrocknetes Holz handeln. Das Verbrennen von beschichteten/behandelten Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstiger Abfälle (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Ferner ist zu beachten:

- Das Feuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- Das Feuer darf bei starkem Wind oder einem Waldbrandgefahrenindex von 4 oder 5 nicht angezündet werden. Dieser kann unter <https://wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html> abgerufen werden. Das Feuer ist bei aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.

### Gemütlichkeitsfeuer

Das Gemütlichkeitsfeuer dient der Gemütlichkeit, es muss keinen Brauchtumshintergrund haben.

Das Gemütlichkeitsfeuer darf nur in einer Feuerschale, einem Feuerkorb oder in einer mit Steinen o. ä. begrenzten Feuerstelle verbrannt werden.

Durchmesser und Höhe des Feuers sind jeweils maximal ein Meter.

Verbrannt werden darf nur abgelagertes, trockenes Holz. Behandelte Hölzer, Grünschnitt usw. dürfen nicht verbrannt werden.